



Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 2013

Datum: 09.04.2013

Nr. 2

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

Gemäß § 16 (7) und 17 (2) der Satzung der Studierendenschaft gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung: Die gesetzlichen Bestimmungen, die HWVO und die Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

§ 1 Der AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Die Zusammensetzung des AStA ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit den entsprechenden Beschlüssen des Studierendenparlaments.

§ 2 Der Vorsitz

- (1) Der Vorsitz nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Finanzreferenten.
- (3) Weitere Aufgaben können dem Vorsitz nur durch einen Beschluss des Plenums zugewiesen werden.

§ 3 Rechtliche Grundsätze

- (1) Der AStA handelt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der AStA setzt sich im Rahmen seiner Aufgaben für das Wohl der Studierenden ein. Dabei wahrt dieser die Rechte der Studierenden sowie der Fachschaften und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften. Satz 2 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit mit anderen Organen und Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft und den Fachschaften sowie mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 4 Kommunikation und Öffentlichkeit

Der AStA pflegt Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen. Der AStA fördert den Informationsfluss zwischen der Studierendenschaft und sich, zwischen anderen Organen und Gremien und zwischen der Studierendenschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 5 Einberufung

- (1) Die Sitzungen sollten in der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit wenigstens in jeder dritten Woche stattfinden. Es muss jedoch in der Vorlesungszeit mindestens zweimal monatlich und in der vorlesungsfreien Zeit monatlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der AStA-Vorsitz beruft das Plenum zur nächsten Sitzung ein.
- (3) Das Plenum wird schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine ordentliche Sitzung ist mit einer Frist von 72 Stunden vor Beginn des Sitzungstermins einzuberufen.
- (5) Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 36 Stunden vor Beginn des Sitzungstermins einzuberufen.
- (6) In sehr wichtigen und unausweichlichen Dingen kann das Plenum unverzüglich einberufen werden, wenn alle Mitglieder telefonisch eingeladen wurden und keines dieser Form der Einberufung widerspricht. Dieses Plenum darf sich inhaltlich ausschließlich mit dem Sachverhalt auseinandersetzen, der die Einberufung erforderlich gemacht hat.

§ 6 Protokoll

- (1) Die Sitzungen des Plenums müssen protokolliert werden.
- (2) Der Protokollant sollte nicht zeitgleich den Vorsitz im Plenum wahrnehmen.
- (3) Das Protokoll ist den anderen Mitgliedern des AStA zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der regulären Referenten, darunter ein Mitglied des AStA-Vorsitzes, anwesend sind.
- (2) Die Sitzung des AStA beginnt mit der Eröffnung unter Einhaltung folgender Ordnung:
 - a. Eröffnung durch den Vorsitz im Plenum
 - b. Bestätigung des Protokollanten gemäß dieser Geschäftsordnung.
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
 - e. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung

§ 8 Anträge

- (1) Anträge zu den Sitzungen des AStA können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft eingebracht werden.
- (2) Anträge können direkt im Plenum eingebracht und behandelt werden. Anträge von großer Tragweite oder Anträge, die eine Summe von 500 EURO übersteigen, müssen erst im Plenum vorgestellt werden. Erst im darauf folgenden Plenum kann über sie entschieden werden.

- (3) Es können Anträge aus der Debatte gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung.
- (4) Werden zu einem Sachverhalt mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich am weitest gehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (5) Beschlossene Finanzanträge werden nichtig, wenn der Betrag nicht in einem Zeitraum von 28 Tagen nach Beschluss abgerufen wird und mit dem AStA kein späterer Abruf vereinbart wurde. Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Mitglied des AStA sind, sind über diese Regelung zu informieren.

§ 9 Antragsberatung

- (1) Alle Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal sind redeberechtigt.
- (2) Gästen wird durch den Vorsitz im Plenum das Wort erteilt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AStA dem nicht widerspricht.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Mitglieder des AStA, die zur Geschäftsordnung (GO) sprechen wollen, erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Ihrer Beiträge dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur GO ist nacheinander Gegenrede sofort abzustimmen.
- (2) Der Antrag zur GO erfolgt durch das Heben beider Hände oder durch Zuruf.
- (3) Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können folgenden Charakter haben:
- a. Unterbrechung der Sitzung
 - b. Vertagung der Sitzung
 - c. Ausschluss der Öffentlichkeit
 - d. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - e. Vertagung der Beschlussfassung
 - f. Nichtbehandlung eines Antrages
 - g. Überweisung der Sache
 - h. Führen einer Redeliste
 - i. Schluss der Debatte
 - j. Schluss der Redeliste
 - k. Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt
 - l. Begrenzung der Redezeit
 - m. sofortige Abstimmung
- (5) Liegen mehrere Anträge zur GO vor, so werden sie in der in Absatz 4 dargestellten Reihenfolge abgearbeitet.
- (6) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung in derselben Sitzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Redeliste

- (1) Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Eingänge abgearbeitet.

- (2) Wünscht ein Mitglied erstmalig das Wort zu einem Tagesordnungspunkt, so wird ihm außerhalb der Redeliste das Wort erteilt, wenn die anderen auf der Redeliste schon mehrfach zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben.
- (3) Auf Antrag kann eine quotierte Redeliste gewährt werden.

§ 12 Stimmberechtigung

- (1) Alle regulären Referenten sind stimmberechtigt.
- (2) Jedes autonome Referat hat grundsätzlich eine Stimme im Plenum.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Studierendenschaft und diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsehen.
- (1) Auf Antrag eines AStA-Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (2) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitz im Plenum die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Jedes Mitglied des AStA hat das Recht, die Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht damit einverstanden, entscheidet das Plenum.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens 50% der regulären Referenten des AStA.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nur auf einer Sitzung beschlossen werden, die unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang und in den "Mitteilungen der Studierendenschaft" in Kraft.

Der AStA – Vorsitz

Josua Schneider

Sven Metz